



Jagdbehörde

Die untere Jagdbehörde dient der Durchsetzung der im Bundesjagdgesetz und im Landesjagdgesetz geregelten Wildhege, der zweckmäßigen Gestaltung von Jagdbezirken sowie einer weidgerechten Jagddurchführung. Weiterhin überwacht die untere Jagdbehörde den Wildhandel und führt die Aufsicht über die Jagdgenossenschaften.

Alle wichtigen Informationen zur Beantragung eines Jagdscheines, welcher vom 01.04. - 31.03. gültig ist, finden Sie:

[hier](#).

[Antrag Jagdschein](#)

[Merkblatt Jugendjagdscheininhaber](#)

[Tabelle über anerkannte ausländische Jägerprüfungen](#)

[sonstige/ weitere Formulare bzw. Anträge für die Jagd](#)

Hinweis:

Auf Grund der Coronapandemie bitten wir Sie, uns Ihre Anträge auf Verlängerung Ihrer Jagdscheine ausschließlich per Post zukommen zu lassen.

Die Zahlung erfolgt im Anschluss auf Grundlage eines entsprechend erstellten Gebührenbescheides.

Für die Ausübung der Jagd wird folgendes benötigt:

Jagderlaubnis für ein bestimmtes Jagdrevier (Pacht, Begehungsschein) oder eigenes Jagdgebiet
Erlaubnis der zuständigen Jagdbehörde (gültiger Jagdschein)

Achtung:

Die überarbeiteten Formulare für die Abschussplanung 2020/2021 sowie die Formulare 110 bis 140 stehen Ihnen *[hier](#)* zur Verfügung.

Die alten Formulare zur Abschussplanung und zur Streckenmeldung sind nicht mehr zu verwenden.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass die Abschusspläne in 3-facher Ausfertigung benötigt werden.

Aktuelles:

Gesellschaftsjagden fallen nicht unter Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter und sind unter Berücksichtigung der Hygieneregeln zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses und zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention weiterhin erlaubt. Als unterstützendes Mittel im Planungs- und Durchführungsprozess von Gesellschaftsjagden hat die oberste Jagdbehörde ein Merkblatt für die Jägerschaft erarbeitet, welches ihnen die Durchführung der Jagden in

dieser besonderen Zeit ermöglichen und erleichtern soll. Weitere Informationen dazu finden Sie hier.